
Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rösrath vom 31.10.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/ SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 15.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsform und Zweckbestimmung
§ 2	Verwendungszweck und Zuweisung
§ 3	Benutzungsgebühr und Nebenkosten
§ 4	Ordnung in der Obdachlosenunterkunft
§ 5	Zwangsmittel
§ 6	Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

Die von der Stadt Rösrath unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte bilden eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Verhältnis zwischen den Benutzern und der Stadt Rösrath ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2

Verwendungszweck und Zuweisung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen aus der Stadt Rösrath.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte oder auf weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft darf erst nach Zuweisung durch den Bürgermeister der Stadt Rösrath bezogen werden.

§ 3

Benutzungsgebühr und Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben. Sie betragen 5 Euro / m² / Monat,
- (2) Neben den Benutzungsgebühren werden verbrauchsabhängige Kosten für Wasser / Abwasser, Strom und Müllabfuhr erhoben. Ist bei den Kosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so sind diese Kostenbeiträge aufgrund von festgelegten Pauschalen zu entrichten.
- (3) Die Höhe der verbrauchsabhängigen Kosten wird von der Stadt Rösrath einmal jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation überprüft.
- (4) Die Gebühren sind monatlich im voraus bis spätestens zum dritten Werktag an die Stadtkasse Rösrath zu entrichten.

-
- (5) Rückständige Gebühren und Nebenkosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
 - (4) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der die Obdachlosenunterkunft nutzt. Mehrere Benutzer einer Wohneinheit haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

Die Zulassung zur Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 5

Zwangsmittel

- (1) Die Beachtung der mit dieser Satzung und der Benutzungsordnung auferlegten Verpflichtung kann mit einem Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 250 Euro erzwungen werden.
- (2) Wenn der Verpflichtete sich weigert, ihm obliegende Handlungen vorzunehmen, können diese durch die Stadt Rösrath oder einen von ihr Beauftragten auf Kosten des verpflichteten ausgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Rösrath vom 10.03.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Rösrath erlassene Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rösrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, 31.10.2002

Happ
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rösrath wurde am 12. November 2002 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.-Berg veröffentlicht und ist seit dem 13. November 2002 in Kraft.